

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit und  
Ordnung im Gebiet  
der Gemeinde Eichwalde  
(OV Ordnung)**



**Eichwalde, 12.10.2010**

## **Ordnungsbehördliche Verordnung** **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet** **der Gemeinde Eichwalde (OV Ordnung)**

### **Präambel**

Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde erlässt aufgrund der §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.10.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung.

Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt, soweit sie Anforderungen enthalten, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Eichwalde.

### **§ 2 Aufgaben**

Mit dieser Verordnung wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Eichwalde gewährleistet.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Ordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Gehwege, Bankettbereiche, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sport und Parkflächen, Waldungen, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
- (3) Ausstattungen der Verkehrsflächen und Anlagen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Ruhebänke, Fahrradabstellanlagen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende oder ähnliche Baulichkeiten, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### **§ 4 Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

## **§ 5 Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen**

- (1) Es ist untersagt,
1. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern;
  2. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Ruhebänke, Einfriedungen, Abfallbehälter, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. unbefestigte Anlagen oder Verkehrsflächen mit Sand, Schutt, Laub oder Abfällen aufzufüllen oder dergleichen dorthin abzulagern;
  4. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten, Wohnwagen und Zelte ab- und aufzustellen;
  5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und dem Friedhof im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
  7. Wasserhydranten, Entwässerungseinrichtungen zu verschmutzen, ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen oder zu öffnen;
  8. Baulichkeiten zu errichten oder bauliche Veränderungen vorzunehmen;
  9. auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen zu grillen oder Feuerstellen zu entfachen;
  10. im Haushalt bzw. in Gewerbebetrieben angefallener Abfall in Abfallbehälter zu füllen, die durch die Gemeinde auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) In Park- und Grünanlagen sind Fußballspielen oder ähnliche sportliche Aktivitäten nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen gestattet.
- (3) Es ist untersagt, auf Spielplätzen Tiere mitzuführen.

## **§ 6 Tiere**

Wer auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Sachen nicht beschädigt, von den Tieren keine Gefahr für andere ausgeht und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen durch Tiere sind von demjenigen der das Tier führt, unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 7 Hausnummern, Briefkästen**

- (1) Jedes Haus oder Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße jederzeit erkennbar und lesbar sein. Vorzugsweise sind beleuchtete Hausnummer anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang zum Haus deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohnhaus zur Straße hin verdeckt und die Hausnummer nicht zweifelsfrei erkennen lässt, ist diese an der Einfriedung bzw. im Bereich des Eingangstores zu befestigen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Jeder mit Hauptwohnsitz in Eichwalde gemeldete Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat auf eigene Kosten einen Briefkasten oder eine ähnliche Verwahrungsmöglichkeit anzubringen. Dabei muss der Briefkasten oder ähnliches so angebracht werden, dass er für Zustellungen gut erreichbar ist.

## **§ 8 Schneeüberhänge, Eiszapfen**

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und Ausstattungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen besteht.

## **§ 9 Erlaubnisse, Ausnahmen**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Erlaubnisse bzw. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.
- (2) Für entsprechend erteilte Erlaubnisse bzw. Ausnahmen werden Gebühren nach den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen erhoben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet  
der Gemeinde Eichwalde (OV Ordnung)

**§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.05.1999 außer Kraft.

Eichwalde, 12.10.2010

Speer  
Bürgermeister